

# **BVGer E-5294/2020 vom 25. September 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5294\\_2020\\_d20200925](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5294_2020_d20200925)

FR: TAF E-5294/2020 du 25 septembre 2020

IT: TAF E-5294/2020 del 25 settembre 2020

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 25. September 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen auf dem Gebiet des Asyls und entscheidet regelmässig – so auch hier – endgültig (Art. 5 VwVG, Art. 31 ff. VGG, Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten; für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden und der Beschwerdeführer ist beschwerdelegitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Dem in der Beschwerde gestellten Antrag auf Bekanntgabe des Spruchkörpers hat das Gericht bereits mit Zwischenverfügung vom 9. November 2020 entsprochen. Die Bildung des Spruchkörpers erfolgte mit Hilfe eines EDV-basierten Zuteilungssystems und es wurde kein manueller Eingriff in das Spruchkörpergenerierungssystem vorgenommen (vgl. Koordinationsurteil des BVGer D-3946/2020 vom 21. April 2022 [BVGE 2022 I/2] E. 4).

### **E. 2.2**

Bei den Dateien der Software, mit welcher das Bundesverwaltungsgericht den Spruchkörper bestimmt, handelt es sich praxisgemäss nicht um dem Akteneinsichtsrecht unterstehende Dokumente (vgl. Urteil D-3946/2020 a.a.O. E. 4.5), weshalb der entsprechende Antrag auf Einsicht in die Software oder entsprechende Auszüge abzuweisen ist.

### **E. 2.3**

Für die Zuteilung der Spruchkörper des Bundesverwaltungsgerichts ist das jeweilige Kammer- beziehungsweise Abteilungspräsidium zuständig (Art. 25 Abs. 5 Bst. b, Art. 31 und Art. 32 des Geschäftsreglements vom 17. April 2008 für das Bundesverwaltungsgericht [VGR, SR 173.320.1]; vgl. Urteil D-3946/2020 a.a.O. E. 4.4).

E-5294/2020 Seite 9

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 4**

Soweit der Beschwerdeführer mit der Replik erneut verlangte, in korrekter Umsetzung des Entscheides des Bundesgerichts 12T\_3/2018 vom 22. Mai 2018 sei Richterin Gabriela Freihofer durch eine nicht der SVP angehörende Gerichtsperson zu ersetzen, wurde dieser Antrag in der Zwischenverfügung vom 5. Januar 2021 bereits abgewiesen. Den dortigen Ausführungen wird nichts Stichhaltiges entgegengesetzt (vgl. zum Ganzen statt vieler Urteil des BVerG D-6005/2020 vom 12. September 2023 E. 3.3 m.w.H.).

### **E. 5**

Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Verfügung korrekt fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft, werde aber gestützt auf Art. 1 F Bst. b des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention, FK; SR 0.142.30) von der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen und nicht als Flüchtling anerkannt. Im Widerspruch zu den Erwägungen steht in der Dispositivziffer 1 hingegen, er erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht. Der Rechtsvertreter geht in der Beschwerdebegründung von einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch die Vorinstanz aus und wendet sich in seiner Argumentation im Wesentlichen gegen eine Feststellung der Asylunwürdigkeit des Beschwerdeführers (vgl. Art. 53 AsylG). In den Beschwerdeanträgen wird sodann unter anderem die Aufhebung des angefochtenen Entscheids in den Dispositivziffern 1 (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft) und 2 (Ablehnung des Asylgesuchs) begehrt, weshalb im Folgenden auf beides einzugehen ist und die Beschwerdevorbringen bei der Überprüfung des Ausschlusses aus der Flüchtlingseigenschaft zugunsten des Beschwerdeführers sinngemäss heranzuziehen sind.

### **E. 6.1**

Die in der Beschwerde erhobenen formellen Rügen sind vorab zu behandeln, da sie allenfalls eine Kassation der erstinstanzlichen Verfügung bewirken können (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2).

### **E. 6.2**

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Begründungspflicht erblickt der Beschwerdeführer darin, die Vorinstanz lasse ausser Acht, dass er anlässlich der Zweitanthörung verschiedenen Ausführungen in der

E-5294/2020 Seite 10 Beschwerdeschrift der vormaligen Rechtsvertretung ausdrücklich widersprochen und diese korrigiert habe. Die Vorinstanz habe ihn in der Zweitanthörung und auch danach nicht vollständig mit diesen divergierenden Angaben konfrontiert. Zudem würden die Angaben in der Rechtsmitteleingabe der vormaligen Rechtsvertretung schwerwiegende Fehler enthalten, die nicht mit Länderinformationen und der bekannten

Organisationsstruktur der LTTE übereinstimmen würden. Ferner habe die Vorinstanz nicht klar formuliert, welche Straftaten dem Beschwerdeführer konkret vorgeworfen werden und diese nicht anhand ihrer subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale geprüft. Ebenso habe sie unterlassen, Rechtfertigungs-, Schuldausschliessungs- und Schuldmilderungsgründe zu berücksichtigen. Soweit das Gericht den Entscheid nicht kassiere, werde darum ersucht, ihn im Beisein seines Rechtsvertreters erneut zu seinen gesamten Asylgründen, insbesondere zu den zentralen Widersprüchen, die sich zwischen seinen Aussagen und denjenigen seiner vormaligen Rechtsvertretung ergeben hätten sowie zu den ihm vorgeworfenen Straftaten – nach Angabe dieser – anzuhören. In der angefochtenen Verfügung hat die Vorinstanz nachvollziehbar und hinreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess. Sie hat sich mit sämtlichen wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt. Dass sie dabei zu einer anderen Einschätzung als der Beschwerdeführer gelangt ist, bewirkt noch keine Verletzung der Begründungspflicht. Das Gleiche gilt, wenn die Vorinstanz gestützt auf ihre Quellen und die vorliegende Aktenlage die Asylvorbringen anders würdigte als der Beschwerdeführer. Soweit sich die Kritik des Beschwerdeführers auf die Beweiswürdigung und die Widersprüche, die sich zwischen seinen Aussagen und denjenigen seiner vormaligen Rechtsvertretung ergeben hätten bezieht, ist in den nachfolgenden Erwägungen darauf einzugehen. Schliesslich versetzte die Begründung der Vorinstanz – namentlich zu den ihm zur Last gelegten Straftaten und deren Voraussetzungen sowie allfälligen Strafausschlussgründen – den Beschwerdeführer entgegen seiner Auffassung auf Beschwerdeebene in die Lage, diese in seiner umfassenden Beschwerde sachgerecht anzufechten. Der Antrag einer zusätzlichen Anhörung ist somit abzuweisen. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Begründungspflicht erweist sich als unbegründet. Der Antrag auf erneute Anhörung ist abzuweisen.

### **E. 6.3**

Eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung moniert der Beschwerdeführer, indem die Vorinstanz implizit angenommen habe, bei den LTTE handle es sich um eine kriminelle oder terroristische Organisation, und sie

E-5294/2020 Seite 11 nicht als kriegsführende Partei eingestuft habe. Die Vorinstanz habe es unterlassen, aktuelle Länderinformationen zur (völker-)rechtlichen Qualifikation der LTTE herbeizuziehen. Zudem habe sie die Struktur der LTTE und seine Position innerhalb der LTTE nicht korrekt ermittelt. Der relevante Sachverhalt ist vorliegend als hinreichend erstellt zu erachten. Dass der Beschwerdeführer daraus andere Schlüsse als die Vorinstanz zieht, beschlägt nicht die Erstellung des Sachverhalts, sondern ist eine Frage der materiell-rechtlichen Würdigung. Allein aus dem Umstand, dass die Vorinstanz einer anderen Linie folgt, als vom Beschwerdeführer vertreten, und sie aus sachlichen Gründen auch zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt, ergibt sich keine ungenügende Sachverhaltsfeststellung. Die Frage, inwiefern auf Länderberichte oder Aussagen der beschwerdeführenden Partei abgestellt wird, ist ebenfalls keine formelle Frage, sondern ist gegebenenfalls im Rahmen der materiellen Würdigung der Argumente der Parteien durch das Gericht zu berücksichtigen.

### **E. 6.4**

Die formellen Rügen erweisen sich somit als unbegründet. Es besteht keine Veranlassung, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die

diesbezüglichen Rechtsbegehren sind abzuweisen.

## **E. 7**

Der Beschwerdeführer stellt die Beweisanträge, P. \_\_\_\_\_ sei als Zeuge zu befragen und es werde um Fristansetzung zur Nennung weiterer Zeugen ersucht. Wie bereits erwähnt, ist der rechtserhebliche Sachverhalt von der Vorinstanz hinreichend festgestellt worden, weshalb keine weiteren Abklärungen notwendig sind. Für das im Verwaltungs(beschwerde)verfahren subsidiäre Beweismittel der Zeugenbefragung (vgl. Art. 14 Abs. 1 VwVG) besteht ebenfalls keine Veranlassung. Diese Beweisanträge sind abzuweisen.

## **E. 8.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung E-5294/2020 Seite 12 des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

## **E. 8.2**

Gemäss Art. 1 F Bst. b FK sind die Bestimmungen der Flüchtlingskonvention nicht anwendbar auf Personen, bei denen ernsthafte Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie ein schweres Verbrechen des gemeinen Rechts ausserhalb des Gastlandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen worden sind (vgl. dazu und zu den nachfolgenden Erwägungen BVGE 2011/29 E. 8 und 9 sowie BVGE 2013/36 E. 5.2). Diese Ausschlussbestimmung ist – ebenso wie die beiden anderen Tatbestandsvarianten von Art. 1 F FK (Bst. a: Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit; Bst. c: den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufende Handlungen) – restriktiv auszulegen (vgl. United Nations High Commissioner for Refugees [UNHCR], Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäss dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Genf 1979 [Neuaufgabe: UNHCR Österreich, Dezember 2003], Ziff. 149 [nachfolgend: UNHCR Handbuch]).

### **E. 8.3.1**

Als schwere Verbrechen im Sinne von Art. 1 F Bst. b FK gelten Kapitalverbrechen und besonders schwerwiegende Verbrechen wie beispielsweise Mord, Vergewaltigung und bewaffneter Raub (vgl. UNHCR Handbuch, a.a.O., Ziff. 155; UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 4. September 2003, Ziff. 14 [nachfolgend: UNHCR Richtlinien]; UNHCR, Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1 F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees, Ziff. 40 [nachfolgend: UNHCR Background Notes]).

### **E. 8.3.2**

Ein solches Kapitalverbrechen fällt jedoch dann nicht in den Anwendungsbereich von Art. 1 F Bst. b FK, wenn es einen vorwiegend politischen Charakter aufweist. Letzterer ist dann anzunehmen, wenn mit dem Delikt zum überwiegenden Teil politische Ziele verfolgt werden und die Tat im Gesamtkontext des Einzelfalles verhältnismässig erscheint (vgl. UNHCR Handbuch, a.a.O., Ziff. 152; UNHCR Richtlinien, a.a.O., Ziff. 15; UNHCR Background Notes, a.a.O., Ziff. 41). Hat ein Delikt nach den Beweggründen und Zielen des Täters einen vorwiegend politischen Charakter, so ist die Straftat als relativ politisches Delikt zu bezeichnen, bei welchem das vom Täter verfolgte politische Ziel und die durch die Tat verletzten Rechtsgüter

E-5294/2020 Seite 13 in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen. Schwere, gegen Leib und Leben gerichtete Straftaten können nur dann als solche relativ politische Delikte bezeichnet werden, wenn die Handlungen das einzige Mittel sind, um die auf dem Spiel stehenden, elementaren Interessen zu wahren und das gesetzte politische Ziel zu erreichen (vgl. BGE 106 Ib 307; 110 Ib 285; BVGE 2011/29 E. 8.3.3.1).

### **E. 8.3.3**

Ein weiteres Tatbestandselement ist die individuelle Verantwortlichkeit des Täters für das ihm zur Last gelegte Delikt. Im Allgemeinen liegt sie vor, wenn eine Person die Tathandlung begangen hat oder in dem Bewusstsein, dass ihre Handlung oder Unterlassung die Ausübung erleichtern würde, wesentlich zu ihrer Durchführung beigetragen hat. Dabei kann es genügen, wenn sie einem gemeinsamen verbrecherischen Unternehmen Vorschub geleistet hat (vgl. UNHCR Richtlinien, a.a.O. Ziff. 18; BVGE 2011/29 E. 8.1.5).

### **E. 8.3.4**

Falls die Beurteilung eines Asylgesuches ergibt, dass effektiv ein schweres gemeinrechtliches Delikt begangen wurde, ist die Anwendung der Ausschlussklausel von Art. 1 F Bst. b FK auf ihre Verhältnismässigkeit hin zu überprüfen. Im Rahmen dieser Güterabwägung sind die Folgen des Ausschlusses von der Flüchtlingseigenschaft der Schwere der Tat gegenüberzustellen (vgl. UNHCR Richtlinien, a.a.O., Ziff. 24). Ergibt sich im Rahmen einer solchen Güterabwägung, dass das Schutzinteresse des Täters vor der ihm drohenden Verfolgung im Heimatland im Vergleich zur Verwerflichkeit seines Verbrechens und seiner subjektiven Schuld als geringer erscheint, so ist er vom Anwendungsbereich der Konvention auszuschliessen (vgl. BVGE 2011/29 E. 8.1.4 m.w.H.).

### **E. 8.3.5**

Bezüglich des Beweismassstabes genügt praxisgemäss das Vorliegen «ernsthafter Gründe» für die Annahme eines Ausschlussstatbestandes. Es geht folglich nicht darum, die Strafbarkeit des Beschwerdeführers konkret zu prüfen. Vielmehr ist nach ernsthaften Gründen für das Vorliegen eines Ausschlussstatbestandes zu fragen. Dazu braucht es substantiell verdichtete Verdachtsmomente, während eine blosser Mutmassung nicht ausreichend ist (vgl. BVGE 2011/29 E. 8.1.5).

### **E. 9.1**

Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids führte die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer erfülle zwar die Flüchtlingseigenschaft, sei aber wegen Vorliegens der Voraussetzungen von Art. 1 F Bst. b FK davon auszuschliessen. Bei der Planung und

## Ausführung von Anschlägen seien

E-5294/2020 Seite 14 Aktionen der Sondereinheit «Q.\_\_\_\_\_» der LTTE von herausragender Bedeutung, wobei – wie er selbst auch in der Zweitanhörung angegeben habe – ein Teil der Selbstmordkommandos der «Q.\_\_\_\_\_» dem Geheimdienst angegliedert worden sei. Aus seinen Aussagen gehe jedoch weiter hervor, dass Einheiten der «Q.\_\_\_\_\_» auch unter dem direkten Befehl des Regiments operiert hätten respektive eine von sieben Einheiten des Regiments dargestellt habe (act. A38 F98). Zudem sei das Regiment für die Ausbildung der «Q.\_\_\_\_\_»-Kämpfer und weiterer Sondereinheiten wie die Scharfschützeneinheiten zuständig gewesen (act. A27 Ziff. 11 f). Daraus folge, dass nicht nur der Geheimdienst für die Planung und Durchführung von Anschlägen verantwortlich gewesen sei, sondern auch das Regiment. Der Beschwerdeführer habe sich im Jahr 1991 den LTTE angeschlossen und sei im Jahr 1993 dem Regiment zugeteilt worden. Aufgrund seiner hervorragenden Leistungen sei er bereits nach kurzer Zeit in den innersten Verteidigungskreis der Sicherheitseinheit des Regiments befördert worden und zunächst für den Personenschutz von F.\_\_\_\_\_ und für die Auswahl und Ausbildung der Leibwächter zuständig gewesen. Im Jahr 1998 sei er zum stellvertretenden Chef der Flugabwehr und ab dem Jahr 2000 zum stellvertretenden Chef des Regiments befördert worden. In dieser Funktion habe er 1000 Personen befehligt (act. A38 F48, F66 f.). Er sei einer der engsten persönlichen Vertrauten von F.\_\_\_\_\_ gewesen und habe im Zusammenhang mit seiner Verantwortung über ein Ausbildungslager wichtige Aspekte direkt mit ihm besprochen (act. A38 F98). Aus den Akten gehe ebenfalls hervor, dass er direkt für die Rekrutierung und Ausbildung von späteren «Q.\_\_\_\_\_»-Mitgliedern verantwortlich gewesen sei (act. A27 Ziff. 12). Angesichts der bekannten Vorgehensweise der LTTE, Attentate und Selbstmordanschläge gegen militärische Ziele, wichtige Punkte der Infrastruktur und hochrangige Politiker, Militärangehörige sowie andere Verantwortungsträger, einschliesslich tamilischer Konkurrenten oder Kritiker, zu begehen, insbesondere der Aktivitäten der Sondereinheiten der «Q.\_\_\_\_\_», der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zu weiteren Sondereinheiten, seine langjährige Funktion als ranghoher Kommandant grosser Truppenverbände (welchen u.a. Teile der «Q.\_\_\_\_\_» angehört hätten) sowie seiner persönlichen Nähe zum LTTE-Führer F.\_\_\_\_\_, bestünden stichhaltige Gründe dafür, dass er sich innerhalb der LTTE Kapitalverbrechen wie Verschleppung, schwere Körperverletzung, Folter oder Mord habe zuschulden kommen lassen respektive eine direkte Mitverantwortung für die im Verlaufe der Jahre von den LTTE verübten Verbrechen trage. Diese seien als schwere, gegen Leib und Leben gerichtete Delikte zu qualifizieren.

E-5294/2020 Seite 15 Da die Anschläge nicht direkt als gegen den Staat oder dessen grundlegende Einrichtungen gerichtete Angriffe zu qualifizieren seien, handle es sich nicht um absolut politische Delikte. Sie stünden aber offensichtlich in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten politischen Ziel, weshalb sie ebenso wenig als relativ politische Delikte zu erachten seien. Vielmehr stellten sie als terroristische Handlungen gemeinrechtliche Verbrechen im Sinne von Art. 1 F Bst. b FK dar. Dass die Schweiz die LTTE offiziell nicht zur terroristischen Organisation erklärt habe, ändere nichts an der Beurteilung, dass diverse ihrer Anschläge einen terroristischen Aspekt aufwiesen, sondern besage einzig, dass nicht bereits die Mitgliedschaft für sich einen Straftatbestand erfülle (mit Hinweis auf Urteil des BVGer E-2284/2007 vom 21. Juli 2011 E 4.4). Der Beschwerdeführer habe spätestens seit der Beförderung in den innersten

Verteidigungskreis des Regiments im Jahr 1993 sehr enge Kontakte zur Spitze der LTTE-Führung unterhalten. Aus den vorliegenden Akten würden sich ausreichende Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er spätestens als stellvertretender Kommandant der Luftabwehr respektive stellvertretender Regimentskommandant mitbestimmenden Einfluss auf die Aktivitäten der LTTE gehabt habe. Gemäss ständiger Praxis hätten Führungspersonen in Organisationen, welche als Mittel der Zielerreichung verwerfliche Handlungen begingen oder solche in Kauf nähmen, die Verantwortung für solche Taten zu tragen, auch wenn sie an diesen nicht unmittelbar beteiligt gewesen seien. Vorliegend sei davon auszugehen, dass er durch seine langjährige Tätigkeit als Führungsmittelglied der LTTE mittelbar an der Begehung mehrerer Kapitalverbrechen mitgewirkt und mitbestimmenden Einfluss auf das Vorgehen des Geheimdienstes gehabt habe, weshalb er eine hohe individuelle Verantwortlichkeit für die ihm zur Last gelegten Delikte trage. Es sei davon auszugehen, dass er spätestens als stellvertretender Kommandant des Regiments mit rund 1000 Mann mitbestimmenden Einfluss auf die operativen Kampfhandlungen der ihm unterstellten Kampfverbände ausgeübt habe, unabhängig davon, ob er diese in einzelnen Gefechten selbst befehligt habe. Diese Einschätzung vermöge auch der geltend gemachte Umstand nicht umzustossen, wonach er angeblich «nur» für die Logistik die Verantwortung gehabt habe, zumal aufgrund seiner oftmals vagen und oberflächlichen Angaben zu seinen Tätigkeiten bei den LTTE davon ausgegangen werde, er habe aus asylnichtrechtlichen Gründen seine Ausföhrungen selektiv gestaltet, um seine tatsächlichen Tätigkeiten bewusst zu verharmlosen, um weiterhin allfällige Ausschlussgründe zu umgehen.

E-5294/2020 Seite 16 Aufgrund seiner kontinuierlichen Beförderungen in wichtige Führungspositionen und des persönlichen Vertrauens, das ihm während rund 16 Jahren durch den LTTE-Föhrer F. \_\_\_\_\_ entgegengebracht worden sei, sei davon auszugehen, dass er sich nicht nur mit den politischen Zielen der LTTE, sondern offensichtlich und aktiv auch mit den militärischen Zielen und dem Vorgehen der LTTE identifiziere und diese unmittelbar mitgetragen habe. Somit würden ernsthafte Gründe vorliegen, dass er sich der oben genannten schweren Verbrechen des gemeinen Rechts schuldig gemacht habe. Die Anwendung der Ausschlussklausel sei vorliegend auch verhältnismässig. Vor dem Hintergrund, dass er bereits drei Jahre nach seinem Eintritt in die LTTE in den innersten Verteidigungskreis respektive in eine Führungsposition innerhalb der Leibgarde von LTTE-Föhrer F. \_\_\_\_\_ befördert worden sei, erscheine seine geltend gemachte Zwangsrekrutierung wenig wahrscheinlich. Vielmehr sei davon auszugehen, dass in solchen sensiblen Bereichen insbesondere beim Schutz von F. \_\_\_\_\_ nicht Personen zum Einsatz kämen, welche unter Zwang mitgenommen worden seien. Zudem bestehe eine familiäre Verbindung zwischen F. \_\_\_\_\_ und seiner Mutter, weshalb mit viel grösserer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass er sich aus persönlicher Überzeugung und freien Stücken den LTTE angeschlossen habe. Seinen Aussagen sei zu entnehmen, dass er sich den Zielen der LTTE sowie der von ihnen gewählten Mittel, einschliesslich der unzähligen Anschläge, verpflichtet geföhlt habe. Durch seinen individuellen Tatbeitrag habe er diese subjektiv zumindest in Kauf genommen. Es sei demnach von sowohl objektiv schwerwiegenden Taten als auch von einem subjektiv schweren Verschulden auszugehen. Seinen Angaben sei auch keine Distanzierung oder inneres Abrücken von den Gewaltanwendungen als legitimes Mittel zur Erreichung der politischen Ziele erkennbar (mit Hinweis auf A38 F 114 f.). Zwar sei er zum Zeitpunkt seines Eintritts in die LTTE erst 17 Jahre alt gewesen, jedoch vermöge das junge Alter nicht aufzuwiegen, dass er in

den folgenden 17 Jahren von den LTTE begangene Verbrechen unterstützt und geduldet habe. Aus den Akten gehe auch nicht hervor, dass er versucht habe, von seiner Tätigkeit bei den LTTE loszukommen. Vielmehr sei aus seinem Werdegang bei den LTTE zu schliessen, er habe sich in besonderer Weise verdient gemacht und ihm sei bis zum Kriegsende in besonderer Weise das Vertrauen der LTTE-Führung zuteilgeworden. Immerhin lägen seine Taten lange zurück und den Akten sei kein strafrechtliches Verhalten seit seiner Einreise in der Schweiz zu entnehmen. Die Verfolgungsverjährung im Sinne von Art. 97 StGB greife jedoch noch nicht (insbes. i.V.m. Art. 112 StGB). Aufgrund des in Art. 3 EMRK verankerten menschenrechtlichen Rückschiebeverbots sei der

E-5294/2020 Seite 17 Beschwerdeführer vorläufig aufzunehmen, weshalb der Ausschluss aus der Flüchtlingseigenschaft auch nicht die Rückschaffung nach Sri Lanka zur Folge habe. Schliesslich seien keine Schuld minderungsgründe ersichtlich, da weder das Alter des Beschwerdeführers noch sein Tatbeitrag oder die Form seiner Teilnahme als Gründe dafür in Betracht kämen und den Akten auch keine Hinweise auf eine allfällige Unzurechnungsfähigkeit zu entnehmen seien.

## **E. 9.2**

Diesen Erwägungen entgegnete der Beschwerdeführer in der Beschwerde, ein Grossteil der Argumentation der Vorinstanz basiere auf den Ausführungen in der Beschwerde der vormaligen Rechtsvertretung. Allerdings widerspreche die Rechtsmitteleingabe der vormaligen Rechtsvertretung in Bezug auf die Aktivitäten des Beschwerdeführers für die LTTE und hinsichtlich seiner Position innerhalb der LTTE in einigen Punkten seinen Aussagen in der Anhörung und beinhalte zudem Fehler betreffend die Struktur der LTTE. So sei er in der Beschwerde der vormaligen Rechtsvertretung fälschlicherweise als «Oberhaupt» bezeichnet worden, was er in der Zweitanhörung korrigiert habe. Er könne auch nur schon aufgrund seines damals sehr jungen Alters (24 Jahre) keine solche Position innegehabt haben. Ebenso wenig sei er ein «Leutnant Colonel» bei den LTTE gewesen. Weiter fänden sich im angefochtenen Entscheid keine Anhaltspunkte, betreffend welcher konkreten Aktivitäten ihm welche konkreten Verbrechen vorgeworfen würden. Ebenso fehle eine juristisch korrekte Prüfung der ihm zur Last gelegten Straftaten (bezogen auf den objektiven und subjektiven Tatbestand, die Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe). Die Vorinstanz unterstelle ihm aktenwidrig und ohne jegliche Beweise eine Kaderposition bei den LTTE, ranghohe «Q. \_\_\_\_\_»-Mitglieder ausgebildet und rekrutiert zu haben sowie eine Mitverantwortung an den durch die LTTE verübten Attentaten und schweren Kapitalverbrechen. Dies habe er weder geltend gemacht, noch liesse sich dies aus seinen Aussagen ableiten. Vielmehr habe er angegeben, im Personenschutz sowie in administrativen und logistischen Belangen für die LTTE tätig gewesen zu sein. Er sei aufgrund seiner administrativen Fähigkeiten gefördert worden und nicht, weil er ein guter Trainings-Instruktor, Kämpfer oder Befehlshaber gewesen sei. Er habe nie unmittelbar an Kampfhandlungen teilgenommen, nie jemanden getötet und nie jemanden trainiert, weshalb nicht nachvollziehbar sei, wie er ohne einschlägige Erfahrung spezialisierte Truppen hätte ausbilden sollen. Trotz des engen und persönlichen Verhältnisses zum LTTE-Führer habe er als persönlicher Leibwächter nicht Einfluss auf das Kriegsgeschehen oder strategische Entscheide der LTTE gehabt. Aus den Ausführungen

E-5294/2020 Seite 18 der vormaligen Rechtsvertretung lasse sich kein strategischer Beitrag des Beschwerdeführers bei Entscheidungen der LTTE-Führung ausmachen. Soweit die Vorinstanz annehme, er habe mittelbar an der Begehung von mehreren Kapitalverbrechen

mitgewirkt, seien wie bereits erwähnt, weder die Tat noch sein Tatbeitrag konkretisiert worden. Eine mittelbare Täterschaft könne auf ihn offensichtlich nicht zutreffen. Seine nur untergeordnete Tätigkeit für die LTTE im Bereich des Personenschutzes, der Luftabwehr, als persönlicher Chauffeur und Dokumentenverwalter könne auch keine besonders verwerfliche Handlung darstellen. Eine solche sei nur beim Vorwurf konkreter Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung angenommen worden. Weiter lasse die Vorinstanz ausser Acht, dass er nicht freiwillig den LTTE beigetreten, sondern getäuscht worden sei. Ausserdem sei er beim Eintritt noch minderjährig gewesen. Auch habe er sämtliche ihm vorgeworfenen Straftaten nicht freiwillig, sondern im Auftrag der LTTE und damit unter Zwang begangen. Bei Befehlsverweigerung hätte er mit einer harten Bestrafung rechnen müssen. Er habe somit einen Rechtfertigungsgrund. Nachdem die Vorinstanz ihm keine konkreten Tathandlungen vorwerfen könne, impliziere sie im Grund und entgegen der einschlägigen Sachlage, dass es sich bei den LTTE um eine kriminelle oder terroristische Organisation handle und Beteiligungen an Kampfhandlungen der LTTE strafrechtlich vorwerfbar seien. Gemäss den relevanten Länderinformationen und geltenden Normen des Völkerrechts handle es sich bei den LTTE dagegen um eine Kriegspartei, deren Handlungen nur insofern verwerflich seien, als dass sie humanitäres Völkerrecht verletzen. Der von der Vorinstanz angelegte Beweismassstab der «ernsthaften Gründe» verletze das Prinzip der Unschuldsvermutung. Dessen Argumentation basiere nach dem zuvor Gesagten lediglich auf Mutmassungen. In seinem Fall kämen mehrere Schuldausschliessungsgründe in Betracht. Schliesslich erweise sich der Ausschluss von der Asylgewährung (recte: Flüchtlingseigenschaft) in Anbetracht seines jugendlichen Alters, seiner tatsächlichen Tätigkeiten für die LTTE und deren weites Zurückliegen sowie unter Berücksichtigung der damit einhergehenden Nachteile, namentlich des erschwerten Familiennachzugs, als unverhältnismässig.

### **E. 9.3**

Die Vorinstanz erwidert in der Vernehmlassung, die Angaben in der Beschwerde der vormaligen Rechtsvertretung würden den Aussagen des Beschwerdeführers in der Zweitanhörung nicht widersprechen. Vielmehr

E-5294/2020 Seite 19 habe er dort angegeben, er sei nach der Teilung des Regiments der stellvertretende Kommandant des Regiments gewesen und habe in dieser Funktion über mehr als 1000 Soldaten befehligt (act. A38 F48, F66). Es handle sich hierbei nicht um einen Widerspruch, sondern um eine Präzisierung der Bezeichnung «Oberhaupt». Folglich sei unbestritten, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen langjährigen ranghohen Kommandanten der LTTE gehandelt habe. Das Argument, er könne schon aufgrund seines damaligen Alters (28 Jahre) eine solche Position nicht innegehabt haben, sei nicht plausibel. Zu diesem Zeitpunkt sei er bereits elf Jahre Mitglied der LTTE gewesen und habe einen Grossteil dieser Zeit dem innersten Kreis um LTTE-Führer F. \_\_\_\_\_ zugehört. Weiter bestreite der Beschwerdeführer keinesfalls, dass er eine mit der Rangbezeichnung «Leutnant Colonel Vizekommandant» vergleichbare Funktion innerhalb der LTTE innegehabt habe (A38 F70). Sowohl aus der ersten Beschwerdeschrift als auch aus der Zweitanhörung gehe hervor, dass er spätere «Q. \_\_\_\_\_»-Mitglieder respektive LTTE-Kader ausgebildet habe, Chef des Trainingslagers und für alle Trainingseinheiten zuständig gewesen sei, wobei er diesbezüglich direkt mit dem LTTE-Führer in Kontakt gestanden habe (A27 Ziff. 28; A38 F 48, F 98). Somit sei äusserst unwahrscheinlich, dass er lediglich für die Bereitstellung von Essen und Trinken für Neuankommende zuständig gewesen sei.

Vielmehr sei als erstellt zu erachten, dass er Chef des Trainingslagers «O. \_\_\_\_\_» gewesen sei. Das massgebliche Profil des Beschwerdeführers bestehe widerspruchsfrei darin, dass er in den Jahren 2000 bis 2002 stellvertretender Kommandant des rund 1000 Mann starken Regiments gewesen sei. Somit seien ihm die dort befindlichen Einheiten, wie auch die «Q. \_\_\_\_\_», unterstellt gewesen. Das vom Beschwerdeführer erstellte Organigramm des Regiments vermöge diese Feststellung nicht zu widerlegen (act. A38 Skizze im Anhang; A39). Der Beschwerdeführer sei dort aufgelistet, was seiner unbestrittenen Funktion in den Jahren 1998 bis 2000 entspreche und nicht jener in den Jahren 2000 bis 2002 («[...]»; act. A6 2.02; A38 F41 ff., F98 f.).

#### **E. 9.4**

In der Replik macht der Beschwerdeführer geltend, es sei unbestritten, dass er zwischen 2000 und 2002 ein Stellvertreter des Regiments gewesen sei und Befehlsgewalt über 1000 Personen gehabt habe. Allerdings könne aus seiner Position innerhalb der LTTE nicht automatisch auf eine direkte Involvierung und Mitverantwortung an Kapitalverbrechen der LTTE geschlossen werden. Dies bedeute auch nicht, dass er die Befehlshoheit über die «Q. \_\_\_\_\_» und LTTE-Sondereinheiten gehabt habe. Gemäss der allgemein bekannten Organisationsstruktur der LTTE hätten die «Q. \_\_\_\_\_» im Jahr 2002, als er für das Regiment zuständig gewesen

E-5294/2020 Seite 20 sei, nicht dem Regiment, sondern dem «(...)» der LTTE unterstanden, welches wiederum dem LTTE-Führer F. \_\_\_\_\_ unterstanden habe (vgl. Beilage Nr. 8). Somit habe in der Zeit von 2000 bis 2002 keine Befehlsgewalt über zahlreiche Elitetruppen, insbesondere die «Q. \_\_\_\_\_», bestanden. Zudem bleibe unklar, was die vormalige Rechtsvertretung in der Beschwerde damit gemeint habe, der innerste Kreis des Personenschutzes der LTTE habe auch auf strategischer Ebene mit dem LTTE-Führer in Verbindung gestanden. Daraus lasse sich nicht ableiten, dass der Beschwerdeführer als persönlicher Leibwächter des LTTE-Führers in strategische Entscheide der LTTE involviert gewesen sei. Der eingereichten Liste der bekannten LTTE-Führungspersonen sei zu entnehmen, dass es keine hochrangigen LTTE-Führungspersonen mit seinem Jahrgang gäbe (vgl. Beilage Nr. 9).

#### **E. 9.5**

Die Vorinstanz hielt in ihrer Duplik fest, es dürfe davon ausgegangen werden, dass eine Person, welche über Jahre hinweg zum inneren Kreis der LTTE-Führung gehört habe, über genaue Kenntnisse hinsichtlich der Organisationsstruktur der LTTE verfüge und auf diese Angaben abgestellt werden könne. In der Zweitanhörung habe der Beschwerdeführer explizit angegeben, er habe die gesamte Verantwortung für das Lager gehabt und sei für alle Trainingseinheiten zuständig gewesen (act. A38 F98).

#### **E. 9.6**

Der Beschwerdeführer fügt in seiner Triplik an, er habe zu keinem Zeitpunkt in der Zweitanhörung vorgebracht, die «Q. \_\_\_\_\_» aktiv trainiert zu haben und in Selbstmordanschläge involviert gewesen zu sein. Es würden keine substantiell verdichteten Verdachtsmomente bestehen, dass er in Kapitalverbrechen involviert gewesen sei. Die blosser Mutmassung von Seiten der Vorinstanz genüge nicht. Die Anwendung von Art. 1 F FK sei somit unzulässig.

#### **E. 10.1**

Zunächst ist gemäss dem Prinzip «inclusion before exclusion» (vgl. BSGE 2011/29 E. 6) zu prüfen, ob der Beschwerdeführer grundsätzlich die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt.

### **E. 10.2**

Die Vorinstanz hat in ihrer Entscheidung in zutreffender Weise festgestellt, dass der Beschwerdeführer seine LTTE-Mitgliedschaft von 1991 bis 2009 und insbesondere seine persönliche Nähe zum LTTE-Führer F.\_\_\_\_\_ und seine Funktion als stellvertretender Befehlshaber des Regiments glaubhaft darlegen konnte. Dabei erachtet es auch das Gericht unter Berücksichtigung seiner Angaben und den vorgelegten

E-5294/2020 Seite 21 Beweismitteln als erstellt, dass er im Rahmen dieser Tätigkeit engen Kontakt mit hohen LTTE-Kadermitgliedern unterhielt und eine Kaderfunktion innehatte. Seine Aussagen in der Zweitanhörung wie auch auf Beschwerdeebene, wonach ihm nur eine untergeordnete Rolle beim Personenschutz, bei der Luftabwehr, als persönlicher Chauffeur und Dokumentenverwalter zugekommen sei, sind mit der Vorinstanz als Schutzbehauptung zurückzuweisen. Dies gilt ebenso für seine Beschwerdevorbringen zum Kontakt mit den hohen LTTE-Kadern, einschliesslich dem Führer der LTTE, F.\_\_\_\_\_. Weiter überzeugt der Beschwerdeführer nicht mit seinen Einwänden auf Beschwerdeebene betreffend seine Involvierung in strategische Entscheide der LTTE. Die Angaben in der Beschwerde der vormaligen Rechtsvertretung widersprechen den Aussagen des Beschwerdeführers in der Zweitanhörung nicht. Konfrontiert etwa mit der Angabe seiner vormaligen Rechtsvertretung, er sei von 1998 bis 2000 als Lieutenant Colonel Vizekommandant Luftabwehrchef für 150 Personen gewesen, bestreitet er dies nicht (act. 38 F70). Auch gibt er selber an von 2000 bis 2002 Stellvertreter des Regiments gewesen zu sein und 1000 Personen befehligt zu haben (act. 38 F67 f.). Zur Vermeidung von Wiederholungen sei darüber hinaus auf die vorinstanzlichen Erwägungen zur Funktion des Beschwerdeführers bei den LTTE verwiesen (vgl. oben E. 9.1, 9.3, 9.5).

### **E. 10.3**

Ferner ist davon auszugehen, dass er sich am 16. Mai 2009 der sri-lankischen Armee ergeben hat, mehrere Jahre in verschiedenen Gefängnissen inhaftiert sowie misshandelt wurde und in den Verhören zwar seine Zugehörigkeit zum Regiment gestanden, jedoch angegeben hat, lediglich dem äussersten Verteidigungskreis angehört zu haben. Am 28. September 2013 wurde er aus der Haft entlassen und durchlief ein Rehabilitationsprogramm bis zum 27. November 2014. Danach wurde er von den sri-lankischen Behörden überwacht, schikaniert und wiederholt befragt, zuletzt im August 2016. Ihm wurde vorgeworfen, am Wiederaufbau der LTTE beteiligt und als Colonel für die LTTE tätig gewesen zu sein. Zudem wurde er zu einem weiteren engsten Vertrauten von F.\_\_\_\_\_ befragt, welchen er ausgebildet hat. Aus Furcht, dass seine tatsächliche Rolle bei den LTTE bekannt wird, reiste er am 28. August 2016 aus Sri Lanka aus. Nach seiner Ausreise überwachten die sri-lankischen Behörden seine Ehefrau und andere Familienangehörige, setzten sie unter Druck, bedrohten sie und erkundigten sich wiederholt nach seinem Aufenthaltsort.

### **E. 10.4**

Nach dem Gesagten ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka

E-5294/2020 Seite 22 flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile zu gewärtigen hätte. Somit erfüllt er grundsätzlich die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG.

### **E. 11.1**

Im Weiteren ist zu prüfen, ob der Ausschluss des Beschwerdeführers aus der Flüchtlingseigenschaft durch die Vorinstanz zu Recht erfolgte.

### **E. 11.2**

Die Vorinstanz führte mit überzeugender Begründung aus, dass der Beschwerdeführer durch Aktivitäten der Sondereinheit der «Q. \_\_\_\_\_», aufgrund seiner Zugehörigkeit zu weiteren Sondereinheiten, seiner lang- jährigen Funktion als Kommandant grosser Truppenverbände und Stellver- treter des Regiments (welchem u. a. die «Q. \_\_\_\_\_» angehörten) sowie durch seine persönliche Nähe zum LTTE-Führer F. \_\_\_\_\_ sich Delikte wie Verschleppung, schwere Körperverletzung, Folter oder Mord hat zu- schulden kommen lassen beziehungsweise eine Mitverantwortung dafür trägt. Entgegen den Ausführungen auf Beschwerdeebene beschreibt der Beschwerdeführer in seiner Skizze zu den Organisationsstrukturen der LTTE nicht die Situation im Jahr 2002, sondern diejenige von 1998 bis 2000. Damals war er als stellvertretender Kommandant der Luftabwehr tä- tig. Dem Organigramm ist klar zu entnehmen, dass die «Q. \_\_\_\_\_» zu dieser Zeit unter dem direkten Befehl des Regiments operierten respektive eine von sieben Einheiten des Regiments darstellten (act. 27 Ziff. 11; A38 F98, Skizze im Anhang; A39). Sofern der Beschwerdeführer geltend macht, die «Q. \_\_\_\_\_» seien im Jahr 2002 vom Regiment abgetrennt und fortan dem «(...)» unterstellt gewesen, weshalb er als Stellvertreter des Regi- ments keine Befehlsgewalt über die «Q. \_\_\_\_\_» gehabt haben könne, ist dem entgegenzuhalten, dass er diese Funktion bereits ab dem Jahr 2000 innehatte. Somit war ihm ab dem Jahr 2000 auch die Sondereinheit der «Q. \_\_\_\_\_» unterstellt. Er gibt ferner selber an, dass das Regiment für die Ausbildung der «Q. \_\_\_\_\_»-Kämpfer und weiterer Sondereinheiten, wie die Scharfschützeneinheiten zuständig war (act. A27 Ziff. 12; A38 F98). Daraus ist zu schliessen, dass auch das Regiment für einen Teil der Aktionen der «Q. \_\_\_\_\_» verantwortlich war. Dass sich die Vorinstanz in ihrer Begründung hinsichtlich der Organisationsstrukturen der LTTE auf die Angaben des 16 Jahre zum inneren Kreis der LTTE-Führung gehörenden und in verwandtschaftlichem Verhältnis zum LTTE-Führer F. \_\_\_\_\_ ste- henden Beschwerdeführers stützt, ist entgegen seiner Auffassung auf Be- schwerdeebene nicht zu beanstanden. Aus den Akten ergibt sich zudem, dass er der Chef des Trainingslagers «O. \_\_\_\_\_» war (act. A38 F48) und als solcher für alle Trainingseinheiten zuständig (act. A38 F98) sowie für die Rekrutierung und Ausbildung von späteren «Q. \_\_\_\_\_»-Mitgliedern

E-5294/2020 Seite 23 verantwortlich war (act. A27 Ziff. 28). Auch wenn die einzelnen Trainings- einheiten – wie von ihm geltend gemacht – nicht direkt von ihm geleitet wurden (act. A38 F82), nahm er eine zentrale Rolle bei der Ausbildung von LTTE-Kämpfern inklusive der Ausbildung von Mitgliedern der Sonderein- heiten ein. Der Einwand auf Beschwerdeebene, er sei fälschlicherweise von der vormaligen Rechtsvertretung als Oberhaupt bezeichnet worden, er habe nur die Funktion eines Bodyguards innegehabt und nur im Sinne ei- nes Leibwächters engen persönlichen Kontakt zum LTTE-Führer unterhalten, sei jedoch nicht in strategische Entscheidungen involviert gewesen, deckt sich nicht mit seinen Angaben hinsichtlich seiner hochrangigen Stel- lung bei den LTTE und damit, dass er sich selber im Zusammenhang mit den LTTE als «wichtige Person» bezeichnet, welcher

Geheimnisse anvertraut wurden (act. 38 F132) und er direkt mit F. \_\_\_\_\_ kommunizierte und diskutierte (act. A38 F58, F98). Im von ihm selbst eingereichten Schreiben des Programmkoordinators K. \_\_\_\_\_ der (...) vom 6. März 2019 wird er als einer der wichtigsten noch lebenden «(...)» erwähnt, weshalb immer noch grosses Interesse an ihm bestehe. Dies steht in gravierendem Widerspruch zu seinen Ausführungen in der Beschwerde, er habe alleine schon aufgrund seines jungen Alters keine hochrangige Position innehaben können. Seine weiteren Ausführungen auf Beschwerdeebene, er habe nur zu Beginn seiner LTTE-Zugehörigkeit an einer Kampfhandlung teilgenommen und nie jemanden getötet oder verletzt, sind nicht entscheidend. Die Auschlussstatbestände verlangen gerade keine eigentliche Täterschaft hinsichtlich der Haupttat, sondern lassen eine Beteiligung genügen. Darunter fällt insbesondere seine mehrjährige Tätigkeit als ranghohes Mitglied der obersten Führung der LTTE. Damit liegen ernsthafte Gründe für die Annahme vor, dass der Beschwerdeführer an Delikten wie Körperverletzung, Tötung und Freiheitsberaubung mitgewirkt hat, bei denen es sich zweifellos um schwere Verbrechen im Sinne von Art. 1 F Bst. b FK handelt. Vor dem Hintergrund vorstehender Erwägungen gehen die Beschwerdevorbringen, welche sich mit der Frage der zur Last gelegten Straftaten und des konkreten Tatbeitrags befassen, ins Leere. Überdies ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht bei der Prüfung von Ausschlussgründen praxisgemäss gerade nicht den im Strafrecht geltenden Massstab heranzieht (vgl. zum Beweismassstab E. 8.3.5). Die Kritik an dem vom Gericht angelegten Beweismassstab und an einer fehlenden «juristisch korrekten Prüfung» der Strafbarkeit des Beschwerdeführers geht damit fehl.

### **E. 11.3**

Des Weiteren handelt es sich bei den vorgeworfenen Straftaten nicht um Delikte mit vorwiegend politischem Charakter. Zwar weisen sie eine politische Komponente auf, welche jedoch in keinem angemessenen

E-5294/2020 Seite 24 Verhältnis zu den verletzten Rechtsgütern steht. Wie oben erwähnt (vgl. E. 8.3.2) kann bei schweren, gegen Leib und Leben gerichteten Straftaten nur dann von einem relativ politischen Delikt gesprochen werden, wenn die Handlungen das einzige Mittel darstellen würden, um die auf dem Spiel stehenden politischen Interessen zu wahren (vgl. BSGE 2011/29 E. 8.3.3.1 m.w.H.). Dies ist vorliegend zu verneinen. Der Einwand auf Beschwerdeebene, nur Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung könnten besonders verwerfliche Handlungen darstellen, ist zurückzuweisen. Vielmehr ist auch der Vorinstanz in ihren Ausführungen zuzustimmen, dass er als Führungsmitglied der LTTE Handlungen begangen hat oder mitbestimmenden Einfluss auf diese Handlungen hatte, welche – ungeachtet ihrer rechtlichen Einstufung – einen terroristischen Charakter aufweisen. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung mit den Beschwerdevorbringen, bei den LTTE handle es sich um eine Kriegspartei.

### **E. 11.4**

Ebenfalls zu bejahen ist die persönliche Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers. Dazu kann bereits auf die Ausführungen zum Tatbeitrag in E. 11.2 verwiesen werden, wonach seine Tätigkeit als stellvertretender Kommandant der Luftabwehr respektive als stellvertretender Regimentskommandant genügt. Anknüpfend an seine herausgehobene Funktion bei den LTTE ist weiter davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch in wesentlichem Masse mittelbar an der Begehung von mehreren Kapitalverbrechen

mitgewirkt, mitbestimmenden Einfluss auf das Vorgehen der ihm unterstellten Einheiten gehabt und eine Verantwortung für solche Taten zu tragen hat. Hinweise darauf, dass er die Taten lediglich unter Zwang begangen hat, sind entgegen der Beschwerdevorbringen nicht ersichtlich. Wie von der Vorinstanz zutreffend festgehalten, sind den Akten überdies keine Anhaltspunkte für etwaige Schuldminderungs- oder Schuldausschlussgründe zu entnehmen. Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift um Fristansetzung zur ergänzenden Stellungnahme zu diesen Aspekten ersuchte, machte er davon im Rahmen des Instruktionsverfahrens Gebrauch.

### **E. 11.5**

Schliesslich sind die vorinstanzlichen Ausführungen zur Verhältnis-mässigkeit vollumfänglich zu stützen und es gelingt dem Beschwerdeführer nicht, diesen auf Beschwerdebene stichhaltige Argumente entgegenzusetzen, so etwa hinsichtlich seiner geltend gemachten Zwangsrekrutierung. Namentlich hat die Vorinstanz sein junges Alter, in welchem der Beschwerdeführer sich den LTTE anschloss, ebenso wie den Umstand berücksichtigt, dass seine Aktivitäten für die Bewegung weit zurückliegen.

E-5294/2020 Seite 25 Darüber hinaus wurde er nach Kriegsende inhaftiert und dabei misshandelt. Mit der Vorinstanz können diese Umstände die verwerflichen Taten der LTTE jedoch in keiner Weise aufwiegen. Darüber hinaus gibt er in der Zweitanhörung an, er sei mit dem Vorgehen der LTTE einverstanden gewesen und bereue nichts (act. A38 F114 f.). Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer durch das menschenrechtliche Rückschiebungsverbot (Art. 3 EMRK) vor der Gefahr einer Verfolgung im Heimatstaat geschützt wird, wie dies auch die Vorinstanz festgehalten und verfügt hat. Der Einwand des erschwerten Familiennachzugs erweist sich in diesem Zusammenhang als unbeachtlich, tangiert letzterer doch nicht die bei der Prüfung von Ausschlussgründen allein interessierende Abwägung des Schutzzinteresses des Beschwerdeführers vor der ihm drohenden Verfolgung im Heimatland einerseits und der Verwerflichkeit seines Verbrechens und seiner subjektiven Schuld andererseits.

### **E. 11.6**

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer angesichts seiner Kadertätigkeit im Geheimdienst der LTTE die Ausschlussbestimmung von Art. 1 F Bst. b FK erfüllt. Damit erweist sich die vorinstanzliche Feststellung, er sei von der Flüchtlingseigenschaft auszuschliessen, als zutreffend.

### **E. 12.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 12.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9).

### **E. 12.3**

Zu prüfen bleibt in der Regel, ob es Gründe gibt, die dem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen (vgl. Art. 44 AsylG und Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Vorliegend hat

die Vorinstanz die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz infolge Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnet, weshalb die Prüfung allfälliger weiterer Wegweisungsvollzugshindernisse entfällt (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

### **E. 13**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung

E-5294/2020 Seite 26 Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 14**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dieser Betrag ist dem am 24. November 2020 geleisteten Kostenvorschuss zu entnehmen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-5294/2020 Seite 27

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.